

Az.: 2 E 2/11  
5 K 1197/10

Ausfertigung



# **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

## **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Beschwerdeführer -

gegen

die Technische Universität Dresden  
vertreten durch den Rektor  
dieser vertreten durch das Justitiariat  
Mommsenstraße 13, 01069 Dresden

- Beklagte -  
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung im Fach Mathematik I;  
endgültiges Nichtbestehen der Diplomvorprüfung im Studiengang Verkehrs-  
ingenieurwesen  
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg als Berichterstatter nach § 87a VwGO

am 31. Januar 2011

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. Oktober 2010 - 5 K 1197/10 - wird zurückgewiesen.

### **Gründe**

1 Über die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung entscheidet der Einzelrichter, da der angegriffene Beschluss von der Berichterstatterin erlassen wurde (§ 68 Abs. 2 Satz 6 i. V. m. § 66 Abs. 6 Satz 1 GKG; SächsOVG, Beschl. v. 2.2.2007 - 3 E 44/07 -, juris).

2 Die Beschwerde des Klägers ist zulässig, obwohl er nicht durch einen beim Obergerverwaltungsgericht zugelassenen Bevollmächtigten i. S. v. § 67 Abs. 4 VwGO vertreten ist. Die Streitwertbeschwerde unterliegt nach der neuen Fassung des § 67 Abs. 4 Satz 2 VwGO nach nunmehr einhelliger obergerichtlicher Rechtsprechung nicht dem Vertretungszwang (SächsOVG, Beschl. v. 16. November 2010 - 5 E 107/10 -, juris, m. w. N.).

3 Die Beschwerde ist indes nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Streitwert zu Recht mit 5.000,00 € festgesetzt.

4 Der Streitwert ist in den Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit grundsätzlich nach der sich aus den Antrag des Klägers für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen (§ 52 Abs. 1 GKG). Betrifft der Antrag des Klägers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt, ist deren Höhe maßgeblich (§ 52 Abs. 3 GKG). Bietet der Sach- und Streitstand für die Bestimmung des Streitwerts keine genügenden Anhaltspunkte, ist der Auffangwert von 5.000,00 € anzunehmen (§ 52 Abs. 2 GKG). Eine Orientierung für die Ausübung des Ermessens bietet der für die Verwaltungsgerichtsbarkeit erarbeitete

Streitwertkatalog (veröffentlicht etwa in NVwZ 2009, 1327 ff.; Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., Anh § 164 Rn. 14; siehe dort insbesondere Vorbemerkung 3).

5 Der Kläger begehrte mit seiner von ihm später zurückgenommenen Klage Rechtsschutz gegen eine Prüfungsentscheidung im Studiengang Verkehrsingenieurwesen der Technischen Universität Dresden; er begehrte die Aufhebung eines Bescheides des Prüfungsausschusses für den Studiengang Verkehrsingenieurwesen über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs. Nach der Rechtsprechung des Senats handelt es sich dabei um einen Prüfungsanspruch, der mit dem Auffangstreitwert im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu bewerten ist (vgl. etwa Beschl. v. 31. Mai 2010 - 2 B 62/10 -). Ein konkretes wirtschaftliches Interesse an der Entscheidung kann nicht bestimmt werden; im Unterschied zu den ein Studium abschließenden Prüfungen oder sonstigen berufseröffnenden Prüfungen ist aber auch keine Erhöhung des Auffangwertes angezeigt. Soweit der Kläger mit seiner Streitwertbeschwerde vorträgt, dass in anderen Verfahren Streitwerte von 2.500,00 € festgesetzt wurden, so mag dies daran liegen, dass es sich dabei um Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, die auf eine vorläufige Entscheidung gerichtet sind, gehandelt haben mag.

6 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. Für das Verfahren werden keine Gerichtsgebühren erhoben; die Kosten der Beteiligten werden nicht erstattet (§ 68 Abs. 3 GKG).

7 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Grünberg

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*